



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schulze, Julius: Zur Frage der Altersversorgungskassen : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

an den Vater abermals keine geringen Anforderungen; denn nicht nur die Schulden in Jena, die Krause in große Verlegenheiten gebracht und in Unannehmlichkeiten verwickelt hatten, hatte der Vater tilgen und die Existenz in Rudolstadt ermöglichen müssen; auch für Dresden mußte er wenigstens vorläufig die Substanzmittel hergeben. Die Idee, ein Erziehungsinstitut zu gründen, kam in der Folge nicht zur Ausführung; mit Vorlesungen machte er einen erfolgreichen Versuch, aber seine Existenz konnte er keinesfalls darauf gründen, und da er auch von dem Privatunterricht, den er mehrfach erteilte, nicht leben konnte, so mußte ihn der Vater fortdauernd unterstützen.

Zum ersten Male tritt jetzt ein Anfall von Schwermuth bei ihm auf, der sich später wiederholte. Am 5. September 1805 schrieb er seinem Vater:

„Immer habe ich, an Sie zu schreiben, verschoben, weil ich hoffte, vielleicht einiges Glückliche zu erfahren, durch dessen Nachricht ich Sie hätte erfreuen können; allein des Glücklichen ist nur wenig und des Unangenehmen, ich will nicht sagen des Unglücks viel. Unsere Selma [das zweite Kind], die, wie Sie wissen, von Anfang ihres Lebens gekränkelt hat, — ist uns vorige Nacht halb 12 Uhr gestorben. — Es war ein liebes Kind, eine schöne Seele in einem schönen Leibe. — Meine Frau ist noch nicht niedergekommen, ich erwarte es jeden Tag mit bangen Besorgnissen, theils wegen des jetzt auf sie so schädlich wirkenden Kummer, theils auch wegen der Sorgen für Unterhalt, die mich jetzt furchtbar treffen. Ich habe jetzt wahrlich eine harte Probe zu bestehen, die mein Herz von allen Seiten in der Tiefe angreift. Doch schickt mir vielleicht Gott Beistand, daß ich bis zuletzt ohne Murren aushalte. — Ich treibe es, so lange es geht, ich arbeite (aber nicht mehr ruhig), ich Sorge, ich verkaufe, so lange ich etwas habe, wie dann, mag Gott wissen. Es ist hart, bei dem lebendigsten Bestreben nach Erkenntniß und Vollkommenheit, bei dem Gefühle, der Welt nützen zu können, von der Welt verlassen unterzugehen. Mein Trost ist die ewige Weisheit, in der solche Begebenheiten ewig begründet sind, und der Gedanke, daß ich ja nichts Besseres bin, als so viele vor-
treffliche Menschen, die ein Aehnliches oder Schlimmeres erduldet haben.“ —

Zur Frage der Altersversorgungskassen.

(Schluß.)

Von den gegnerischen Gesichtspunkten, die in ansehnlicher Zahl und Stärke gegen die Altersversorgungskassen auftreten, sind zwei von principiellem, tief eingreifendem Charakter, während die übrigen sich mehr als technische Schwierig-

keiten darstellen. Da ist zuerst das schwerwiegende Bedenken, daß der Staat durch die Gründung einer derartigen Anstalt oder selbst durch die bloße Forderung, daß allenthalben Anstalten für diesen Zweck ins Leben treten sollen, einen mächtigen Einfluß auf die Lohnhöhe für sich in Anspruch nimmt, ja sogar eine Art Garantie dafür übernimmt, daß der Arbeiter stets auf eine bestimmte Lohnhöhe rechnen könne. Der vom Staate befohlene allgemeine Beitritt zu solchen Kassen würde nicht nur das schrankenlose „Recht auf Arbeit“ proclamiren, sondern sogar das Recht des Arbeiters, stets eines so hohen Lohnes sicher zu sein, daß daraus die geforderte Prämie gezahlt werden kann.

Man braucht diesen Satz nur auszusprechen, um sich einerseits von dem durchaus Zwingenden, was in ihm liegt, und andererseits von der platten Unmöglichkeit zu überzeugen, einem derartigen Anspruche zu genügen. Selbst wenn wir mit vollen Segeln in den socialistischen Staat hineinsteuern wollten, würde es dennoch völlig gegenstandslos sein, eine derartige Möglichkeit ins Auge zu fassen. Es ist aber doch zu bedenken, daß die Schwankungen von reichlichem zu schlechtem Arbeitsverdienst und wieder zu gänzlicher Arbeitslosigkeit hauptsächlich in der Fabrikindustrie vorkommen und hier wieder mit der bisher nicht anerkannten, gleichwohl aber unseres Erachtens thatsächlich bestehenden Verpflichtung des Fabrikbesitzers in Zusammenhang gebracht werden könnten, für denjenigen Theil der von ihm geschaffenen Verhältnisse, welcher andernfalls der Gesamtheit zur Last fallen müßte, rechtzeitig Vorsorge zu treffen; sei dies in Gestalt einer Caution oder einer für einen bestimmten Zeitraum ihm aufzuerlegenden eventuellen Leistungspflicht, oder in sonstiger Weise. Ähnliche Auflagen könnten unter gewissen Voraussetzungen den Gemeinden gemacht und dadurch für den Kreis derselben eine ähnliche Leistung sicher gestellt werden. Endlich ist auch das denkbar, daß den Mitgliedern der Kasse für gewisse Fälle eine bis auf mehrere Jahre sich erstreckende Zahlungsfrist gewährleistet werden könnte, so daß schon alles Aergste zusammenkommen müßte, um das hier ausgesprochene Bedenken praktisch werden zu lassen. Wenn der Himmel einfällt, so schlägt er freilich alle Spatzen todt. Mag man übrigens sagen, was man will: dieser Gesichtspunkt ist ein solcher, welcher wie eine Keule unter die unbesonnenen Phantasien mancher Leute fährt und von dem ganzen glänzenden Gebäude nur noch eine ziemlich nebelhafte Möglichkeit übrig läßt.

Weniger zerschmetternd, aber doch gleichfalls sehr wichtig tritt der zweite gegnerische Gesichtspunkt in die Schranken, und für die stricten Anhänger der heute noch vorherrschenden politisch-socialen Richtung ist er vielleicht von ebenso großer Bedeutung. Kann es zweckmäßig sein, sagt man, eine höchst persönliche Angelegenheit der Menschen, deren Erledigung an sich auf die mannigfachste Weise denkbar ist, zu einem Gegenstande staatlicher Vorschrift zu machen? und

kann es ferner zweckmäßig sein, diese Vorschrift auf eine Modalität zu richten, welche thatsächlich in einer Menge von Fällen bereits zur freien Anwendung kommt, dann aber nur noch in Zwangsform möglich sein würde?

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Vorsorge für den Fall der Invaliddität, wenn auch noch so wünschenswerth, doch schließlich nicht der alleinige und nicht einmal der wichtigste aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte ist, und daß daher, wenn die sociale Gesamt-Entwicklung durch diese Einrichtung in merkbarer Weise geschädigt werden sollte, sie allein zur Rechtfertigung dieser Schädigung schwerlich ausreichen dürfte; daß ferner die Sicherung einer Arbeiterfamilie durch den Anspruch auf eine Pension doch bei weitem nicht die einzige mögliche ist, sondern daß durch Eigenthumserwerb, durch Betrieb eines kleinen Geschäftes und dergl., ja selbst durch einfaches Einlegen in die Sparkasse häufig ein gleiches und selbst besseres Resultat erzielt werden kann, so daß die Auswahl unter diesen verschiedenen Arten der Vorsorge am zweckmäßigsten dem Einzelnen überlassen bleibt, der doch jedenfalls seine Verhältnisse am besten kennt; daß endlich der Weg der Invalidditäts-Versicherung bereits in hinlänglichem Umfange beschritten ist, um den meisten Menschen, die sich überhaupt auf diesem Wege sichern wollen, eine ihren Verhältnissen angemessene Möglichkeit hierzu zu gewähren. Gegen alle diese Gesichtspunkte läßt sich in der That nur dann aufkommen, wenn man das Wirkungs- und Rechtsgebiet des Staates sehr weit hinausrückt und ihm nicht nur die Befugniß zur Bekämpfung hervorgetretener Mißstände, wäre es selbst mit den außerordentlichsten Mitteln, sondern auch diejenige zuschreibt: den gesammten socialen und bürgerlichen Einrichtungen die Richtung zu geben. Auch hier also tritt uns eine principielle Erwägung entgegen, welche nur unter einer überaus bedenklichen Voraussetzung die Möglichkeit der Sache bestehen läßt.

Treten wir vollends, dieser beiden Gesichtspunkte ungeachtet, näher an die Art und Weise heran, wie die Sache etwa ausgeführt werden könnte, so stößt uns eine Betrachtung auf, in deren Lichte die obigen Erwägungen noch bedenklicher, ja fast potenziert erscheinen. So ziemlich alle Sachverständigen sind darüber einig, daß ohne Beitrittszwang eine Anstalt der bezeichneten Art, die einen ernstlichen Nutzen und eine hinlänglich gesicherte Grundlage haben soll, nicht denkbar ist; schon darum nicht, weil — während Krankenkassen bei gelegentlicher und fortwährend wechselnder Mitgliedschaft ja recht leidlich bestehen können — brauchbare Rechnungsgrundlagen für eine Altersversorgungskasse nur dann herzustellen sind, wenn ein abgegrenzter, hinlänglich großer und in sich hinlängliche Garantien bietender Kreis von Personen zur bleibenden Theilnahme verpflichtet ist. Hieran reiht sich die weitere Erwägung, daß innere wie äußere Gründe aufs lebhafteste dafür sprechen, die Anstalt, wenn sie denn einmal gegründet

werden soll, so umfassend wie nur möglich zu machen — innere Gründe, weil in der That eine Abgrenzung kaum möglich ist*) und gerade diejenigen Arbeiterkreise, welche z. B. bei der Beschränkung auf Fabrikarbeiter ausgeschlossen bleiben würden, einer solchen Einrichtung am allermeisten bedürftig sind; äußere, weil die Anstalt um so billiger verwaltet und mit um so zweckmäßigeren Einrichtungen versehen werden kann, je größer und allgemeiner die Mitgliedschaft ist.

Aber noch mehr. Wenn man einmal so weit gehen will, so lassen sich sehr gewichtige Gründe dafür anführen, auch das gesammte Krankenkassenwesen mit der Altersversorgungsanstalt zu verbinden. Besteht doch eine technische Hauptschwierigkeit für die Verwaltung einer Altersversorgungsanstalt darin, vorübergehende Krankheit oder auch Arbeitsunfähigkeit von bleibender Invaldität zu unterscheiden, sowie die Grenzlinie zwischen Ganz- und Halb-Invaldität zu ziehen, und haben doch auch die gegenwärtigen Krankenkassen mit den Schwierigkeiten dieser Abgrenzung sehr zu kämpfen, während andererseits ein Hauptgrund für die noch mangelhafte Ausbildung des Unfallversicherungswesens eben auch darin zu suchen ist, daß man in vielen Fällen nicht recht weiß, wer gewisse unversicherte Lasten eigentlich zu tragen hat. Aber auch dies ist noch nicht Alles. Die Krankenkassen mögen sich, eine jede wie sie will, einrichten, ohne Rücksicht darauf, wie die ausscheidenden Mitglieder sich nachher zurechtfinden; die regelmäßige Absorption der Mitgliederbeiträge durch die stets vorkommenden Krankheitsfälle ist eine so starke, daß verhältnißmäßig nur wenig erübrigt werden

*) Die aus der Abgrenzungsfrage erwachsenden Schwierigkeiten werden in trefflicher Weise in einer der Publikationen des Mittelschweizerischen Fabrikanten-Vereins dargelegt; da heißt es: „Wer ist ein ‚unselbständiger Arbeiter‘? Ist es der ländliche Tagelöhner, der ein kleines Eigenthum besitzt, aber je nach Bedürfniß und Jahreszeit seine Arbeitskraft in fremden Diensten aufwendet? Ist es der Kleinbauer, der gelegentlich Fuhrn übernimmt, in Rübenzucker- oder ähnlichen Fabriken vorübergehend arbeitet u. c.? Ist es überhaupt der Arbeiter in Fabriken, welche nur während einer bestimmten Saison in Thätigkeit sind, oder der ländliche Arbeiter, welcher, z. B. beim Baue von Handelsgewächsen, nur eine bestimmte Periode hindurch beschäftigt wird? Ist es der städtische Kleingewerbetreibende, der hauptsächlich im Auftrage eines Industriellen, eines Confectionsgeschäfts, einer Schuhfabrik u. c. thätig ist? Ist es der nicht besitzlose Mann, der in Gemeinschaft mit einer Anzahl Genossen eine Arbeit beim Straßenbau, im Steinbruche u. c. übernimmt, und der in diesem Jahre vielleicht als Unternehmer fungirt, während im nächsten Jahre einer seiner Genossen diese Stellung bekleidet? Ist es der Bauernsohn, der, statt auf dem väterlichen Besitztum zu arbeiten, sich für einige Jahre an Fremde verdingt? Ist es, mit einem Worte, derjenige, der aus irgend einem Grunde vorübergehend in Lohnarbeit steht und auch vielleicht später wieder stehen wird, der aber ebenso gut selbstständig arbeiten könnte und jedenfalls nicht dauernd ein Lohnarbeiter sein wird? Und gesetzt, alle diese Fragen würden bejaht: wie ist dann der Beitrag zu berechnen, da doch die Invalidenversicherung ständige Beiträge voraussetzt und man Niemandem zumuthen kann, ein paar Wochen oder Monate lang Beiträge zu entrichten, die nachher weggeworfen sein würden? Muß also auch derjenige, der nur vorübergehend oder gelegentlich Lohnarbeiter ist und es aller Voraussicht nach nicht bleibt, gleichwohl lebenslang Mitglied der Kasse bleiben?“

kann, sie bildet auch in so hohem Maße den Zweck der Kasse, daß nicht viel erübrigt zu werden braucht, so daß das Mitglied bei seinem Ausscheiden keinen großen Schaden erleidet. Ganz anders bei einer Altersversorgungskasse, wo die Chance sofortigen Anspruchs nur eine kleine, die für die Zukunft anzuhäufende Prämienreserve aber die Hauptsache ist. Hier ist es unerlässlich, daß entweder die unbefchränkste Rassen-Freizügigkeit herrsche, d. h. daß allenthalben gleichmäßig eingerichtete Anstalten bestehen, in welche jedes irgendwo einmal beigetretene Mitglied sofort wieder in bequemer Weise eintreten kann — wobei sich immerhin den verschiedenartigen Preisverhältnissen Rechnung tragen ließe —, oder daß ein umständlicher Berechnungsmodus für die Abfindung der austretenden Mitglieder festgesetzt werde. Wie man sieht, spricht diese ganze Erwägung auch gegen die Zulassung freier, etwa gewerkschaftlicher u. Rassen nach Art der jetzigen „eingeschriebenen Hilfskassen“, so sehr auch sonst eine Gliederung der Rassen je nach den verschiedenen und verschiedenartig gefährlichen Gewerben sich empfehlen würde. Alle diese Dinge drängen gewaltsam darauf hin, die ganze Sache als eine Nationalanstalt von ungeheuerstem Umfange aufzufassen, und es ist durchaus nicht verwunderlich, daß schon vielen guten Leuten der Gedanke gekommen ist: eigentlich müsse das ganze Volk zu dieser Anstalt herangezogen werden, da ja doch Niemand wissen könne, ob er nicht vielleicht im Alter unterstützungsbedürftig sein wird, und da, sofern der Beitrag als eine Steuer für Besserung der allgemeinen socialen Verhältnisse aufgefaßt werden müßte, die besseren Stände sich diese Steuer recht gut gefallen lassen könnten. Da entsteht denn freilich die Frage, ob man nicht zu dem gleichen Behufe lieber eine allgemeine Steuererhöhung ins Werk setzen und aus dem Ertrage derselben die Lasten einer vollständigeren und rationelleren Armenpflege bestreiten soll.

Unter solchen Umständen mag es kaum noch nöthig erscheinen, auf die außerordentlichen technischen Schwierigkeiten hinzuweisen, welche bei Errichtung der fraglichen Anstalt überwunden werden müßten. Obenan stehen die Beschaffung einer Rechnungsgrundlage und die Frage der Beitreibung. Ueber erstere Schwierigkeit hat man sich dadurch hinwegzuhelfen gesucht, daß man vorschlug, die Durchschnittsresultate der Knappschaftskassen zur Grundlage zu machen, indem man annahm, bei den allgemeinen Rassen würden die Verhältnisse sich jedenfalls günstiger stellen als bei den Knappschaftskassen, es werde also höchstens ein unnöthiger Ueberschuß erzielt werden. Aber diese Rechnung trägt nach mehreren Seiten hin. Die Verhältnisse der Knappschaftskassen sind außerordentlich verschiedenartige, und ein mechanisch aus denselben gezogener Durchschnitt würde keineswegs einen reellen Anhaltspunkt gewähren. Ferner wird, um die Last der Beiträge erträglich zu machen, die Reduction derselben auf das äußerste Maß unerlässlich sein; ein Ansaß, welcher erhebliche Ueberschüsse ermöglicht,

wäre daher schwerlich durchführbar, da jeder Pfennig mehr des naturgemäß hohen Wochenbeitrags die Schwierigkeiten progressiv steigert. Was das Einsammeln der Beiträge betrifft, so bedenke man, ein wie rascher Wechsel des Arbeitsherrn und selbst der Beschäftigung bei einer großen Menge von Arbeitern stattfindet, und wie groß ferner die Zahl derjenigen Arbeiter ist, welche einen größeren oder kleineren Theil des Jahres hindurch überhaupt nicht in Lohnarbeit stehen — entweder weil sie keine finden, oder weil sie vorübergehend auf eigene Rechnung arbeiten. Man ist wohl der Meinung gewesen, daß die Gemeinden diese Schwierigkeit würden bewältigen können, und im Allgemeinen mag dies auch zugegeben werden. Aber so einfach ist die Sache immerhin nicht.

Muß nun also die ganze, so viel verheißende Idee mit Seufzen als unausführbar bezeichnet und bei Seite gelegt werden? Dies ist trotz allem unsere Meinung keineswegs. Vielmehr bleibt immerhin zweierlei übrig: das Vorhandensein eines concreten, nachweisbaren und abgrenzbaren Bedürfnisses bei den Fabrikarbeitern im engeren Sinne des Wortes, insbesondere bei denjenigen Kategorien derselben, welche entweder geschlossene, consolidirte Arbeiterschaften darstellen, oder welche im Gegentheil rein äußerlich in neue sociale Verhältnisse hineingerissen worden sind und gegenwärtig jedes Haltes innerhalb derselben entbehren; fernerhin die Hoffnung, daß allenthalben locale, fachgewerbliche u., dabei im Cartel miteinander stehende Versorgungskassen ins Leben treten und dann eine staatliche Verallgemeinerung dieser Anstalten und eine Unterweisung derselben unter bestimmte gleichmäßige Vorschriften, eher jedenfalls als heute, sich als ausführbar darstellen könnte.

Wir glauben demnach, daß das gegenwärtig zu erlassende Staatsgesetz sich darauf beschränken sollte, den Gemeinden das Recht zu verleihen, durch Ortsstatut die Arbeiter gewisser bestehender oder neu zu schaffender Industriezweige bez. Etablissements zum Eintritte in eine Altersversorgungskasse zwangsweise heranzuziehen. Als selbstverständlich ist hierbei vorausgesetzt, daß auch die Wittwen- und Waisenversorgung berücksichtigt werde; daß die Arbeitgeber in ähnlicher Weise wie bei den Knappschaftskassen ihren Beitrag leisten; daß gewisse allgemeine Normativbestimmungen, analog denjenigen für die eingeschriebenen Hilfskassen, von den zu gründenden Anstalten befolgt werden müssen; daß unter diesen Bestimmungen die Möglichkeit der Uebertragung von einer Kasse auf die andere oder des Rückkaufs eine hervorragende Rolle spiele. Was insbesondere den letzteren Punkt anlangt, so ist ja nicht zu vergessen, daß bei den Anstalten, wie wir sie hier im Auge haben, die erstrebte allgemeine Kassen-Freizügigkeit leider ein unerreichtes Ideal bleiben würde. Denn wenn wir auch der Meinung sind, daß der Erlaß eines solchen Ortsstatuts keineswegs in das ganz beliebige Ermessen der Gemeindevorstände gestellt, sondern Vorsorge getroffen werden sollte,

daß den Gemeinden unter bestimmten Umständen die Gründung einer Altersversorgungskasse auferlegt werden kann, so würde doch jedenfalls das Netz dieser Anstalten ein sehr weites bleiben, und sehr viele, aus berechtigten Gründen ihren Wohnort wechselnde Arbeiter würden in dem neuen Wohnorte eine Kasse nicht wieder finden. Die hieraus hervorgehenden Härten lassen sich indeß mildern, indem der Rückkauf streng geregelt wird, indem Maßregeln getroffen werden, welche auch dem seinen seitherigen Wohnort verlassenden Arbeiter die fernere Mitgliedschaft an der hier bestehenden Kasse ermöglichen, indem endlich der Uebergang von einer Kasse zur andern thunlichst erleichtert wird. Findet alles dies seine Berücksichtigung, so würde immerhin ein ansehnlicher Theil der armenrechtlichen und socialpolitischen Gründe, welche nach Errichtung von Altersversorgungskassen rufen, seine Erledigung finden.

Daneben würde in Erwägung zu ziehen sein, was sich thun ließe, um die Gründung freier Altersversorgungskassen zu begünstigen, und zwar solcher, welche von vornherein einen auf die Allgemeinheit hinstrebenden Charakter tragen. Hierfür gäbe es zwei Anhaltspunkte: die Innungskassen und die Gewerksvereinskassen. Von den Vertretern der Innungsidee ist stets daran festgehalten worden, daß die den Innungen zu verleihenden Rechtsbefugnisse an das Vorhandensein von Anstalten geknüpft werden, welche den Bestand und die gedeihliche Thätigkeit der Innung garantiren; als solche Anstalten sind stets auch die Hilfskassen angesehen worden. Sehr gut wäre es nun ausführbar und würde der Innungsidee durchaus entsprechen, einen Theil der erwähnten Befugnisse statt den Einzel-Innungen den nationalen Innungsverbänden vorzubehalten und diesen die Pflicht der Begründung und Erhaltung einer fachgewerblichen Altersversorgungskasse, sowie Wittwen- und Waisenkasse aufzuerlegen. Ähnlich könnte den Gewerksvereinen gegenüber vorgegangen werden; liefern sie den Nachweis, im Besitze einer in ihrer Solvenz gesicherten Altersversorgungskasse, Wittwen- und Waisenkasse zu sein, so mögen Gesetzgebung und Verwaltung diesen Vereinigungen ihre volle Gunst zuwenden. Auch braucht ja nicht ausgeschlossen zu sein, daß die verschiedenen fachgenössischen Gewerkschaften eine gemeinsame Anstalt dieser Art haben. Die Invalidentasse der Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine scheint allerdings den Forderungen, welche in diesem Sinne erhoben werden müßten, einstweilen nicht zu genügen.

Wäre einmal ganz Deutschland von einem engen Netze fachgewerblicher, theils mehr vom Arbeitgeber-, theils mehr vom Arbeiterstandpunkte geleiteter Kassen dieser Art überspannt, und besäßen alle größeren Städte sowie alle industriellen Orte oder Bezirke ihre locale Zwangsanstalt der gleichen Art, so würde die weitere Frage sich in Erwägung ziehen lassen, was zur vollen Ver-

allgemeinerung dieser Anstalten und zur Herstellung möglicher Gleichmäßigkeit und Freizügigkeit unter ihnen sich etwa noch thun ließe.

Der Gedanke, jedem redlichen Arbeiter die Aussicht auf ein sorgenfreies Alter und auf Versorgung seiner Hinterbliebenen zu eröffnen, ist ein so herrlicher und bedeutsamer, daß wir um feinetwillen gerne alle die Thorheiten in den Kauf nehmen, die sich an ihn geknüpft haben. Es würde den philanthropischen Ideen unsrer Zeit ein wesentliches Element fehlen, wenn dieser Gedanke nicht aufgetaucht wäre. Darum soll uns das Streben, zunächst das Ausführbare aus demselben herauszuschälen und uns wohl zu hüten, daß wir uns nicht von ihm in die bedenklichsten Regionen verlocken lassen, doch die Aussicht auf eine Zukunft nicht zerstören, wo der Gedanke als Ganzes sich wieder vor unsere Seele stellen und uns zu seiner endlichen Verwirklichung aufrufen kann. Es gilt, hier eine Arbeit zu vollbringen, welche, wie irgend eine, für die Geschicke des Menschengeschlechts segensvoll werden und einen besten Theil dessen verwirklichen helfen kann, was uns heute als Arbeiterbewegung, als Staatssozialismus zc. beunruhigt und ängstigt.

Hamburg.

Julius Schulze.

Die Geheimlehre der Tempelritter.

Die Ansichten über die Ursachen, welche den Untergang des Tempelherrenordens herbeigeführt haben, waren bisher getheilt: nach den einen fiel er lediglich der Habgucht und der politischen Eifersucht Philipps des Schönen zum Opfer, nach den andern wurde er als keiserlich und sittenlos mit Recht unterdrückt, und Jakob de Molay, sein Großmeister, starb nicht als Märtyrer tyrannischer Königsgewalt, sondern als Haupt eines ruchlosen Geheimbundes den Tod auf dem Scheiterhaufen. Die erstere Meinung war bis auf die neueste Zeit die vorherrschende. Seit den scharfsinnigen Untersuchungen aber, deren Ergebnisse Voiseleur in seiner 1872 erschienenen Schrift: *Ladocrine secrète des Templiers* bekannt machte, mußte man darin wankend werden, und eine Arbeit des Königsberger Professors Hans Prutz über denselben Gegenstand^{*)}, die in diesen Tagen erschienen ist, läßt uns nicht mehr daran zweifeln, daß zwar der letzte Grund zum Sturze des mächtigen Ordens, dessen militärische und finanzielle Kräfte denen eines ansehnlichen Königreichs gleichkamen, in seiner bedrohlichen Machtstellung lag, daß aber zugleich in der Geheimlehre und dem sittlichen Verhalten desselben reichlich Gründe vorhanden waren, die zum Einschreiten aufforderten und die Beseitigung des Ordens als eines Gräuels rechtfertigten.

^{*)} Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens. Eine kritische Untersuchung von Dr. Hans Prutz, ord. Professor der Geschichte an der Universität Königsberg. Berlin, 1879. E. S. Mittler & Sohn.